

7150-26/MB



KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBAND – ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53

TEL.: (01) 406 15 80 / FAX (01) 406 15 80 54

E-mail: kobvoe@kobv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1015 Wien

Wien, 22. April 2003

ba/st

rundfunkgebührenG

**Betrifft: Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz
und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden
GZ 12 0145/15-I/12/03**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der KOBV Österreich erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben, die auch im elektronischen Weg und in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird:

Zu Artikel 2 Änderungen der Fernmeldegebührenordnung:

- **Z 4 und 5 (§ 48 Abs. 2 und 4):**

Die beabsichtigte Abschaffung der Gebührenbefreiung auf Grund des Pflegegeldbezuges wird ausdrücklich abgelehnt. Die Erläuterung, wonach die Berücksichtigung des Haushaltsnettoeinkommens auch für Pflegegeldbezieher zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit erfolge, kann in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der PflegegeldbezieherInnen nur als blanker Zynismus bezeichnet werden.

Wie aus der Studie „Analyse der Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems“ (1997) hervorgeht, verdienen 71 % aller PflegegeldbezieherInnen weniger als S 10.000,-- (€ 726 €) und befinden sich damit im untersten Einkommensdrittel. Schon der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung des Einkommens würde somit in keiner Relation zu den beabsichtigten Einsparungen stehen.

Dazu kommt, dass das Pflegegeld nunmehr seit 1996 nicht valorisiert wurde, was in Anbetracht der laufenden Erhöhung der Pflegekosten zu einer massiven Entwertung des Pflegegeldes geführt hat. Das Pflegegeld stellt lediglich einen Zuschuss zu den pflegebedingten Mehraufwendungen dar, weshalb ein Gutteil des Einkommens der PflegegeldbezieherInnen zur Abdeckung der Pflegekosten aufgewendet werden muss. Die geplante Änderung würde eine weitere Belastung für behinderte Menschen darstellen.

BANKVERBINDUNG:

RAIFFEISENLANDESBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481, BLZ 32000

Darüber hinaus erinnern wir daran, dass zur Abdeckung der Kosten der Gebührenbefreiung dem ORF vor mehr als 10 Jahren die Ausdehnung der Werbezeiten auf Feier- und Sonntage genehmigt wurde, was dem ORF enorme Mehreinnahmen gebracht hat und nach wie vor bringt. Lediglich ein geringer Teil dieser Mehreinnahmen dient der Abdeckung der Kosten auf Grund der Gebührenbefreiung.

Der KOBV Österreich fordert somit, die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. Michael Svoboda

Die Generalsekretärin:

Dr. Regina Baumgartl

